



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1996

Nummer 4

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	9. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	40
2030	19. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	42
2331	14. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)	40
239	19. 12. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kleingartenwesens	41
77	20. 12. 1995	Satzung für den Aggerverband	42
822	26. 10. 1995	Achter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	41
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen .	39

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1995 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1995 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 20,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 26,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1996 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1996 S. 39.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über richter- und beamtenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 9. Dezember 1995**

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990),
- § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), – insoweit im Einvernehmen mit dem Justizministerium – wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1112) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt, wird den Bezirksregierungen übertragen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, und die Wörter „Absatz 1“ werden jeweils durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“, sowie in Satz 2 die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG, § 107 b Beamtenversorgungsgesetz)“, außerdem werden nach den Wörtern „§ 2 Abs. 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständigen Dienststellenleitungen sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen und der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten sind Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten aller Laufbahngruppen ihres Geschäftsbereichs für
- 1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 a LBG, §§ 40, 42 DRiG),

- 2. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
- 3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes gegen Richterinnen und Richter sowie gegen Beamtinnen und Beamte nach § 84 LBG,
- 4. Entscheidungen nach §§ 6 a, 6 b LRiG, §§ 78 b, 85 a LBG,
- 5. die Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 690), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NW. S. 86),
- 6. die Abordnung zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- 7. Abordnungen oder Zuweisungen an eine auswärtige Ausbildungsstelle,
- 8. die Festsetzung von Umzugskostenvergütung und des Allgemeinen Dienstalters, die Entscheidung über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung und die Entscheidung nach §§ 2 und 11 BUKG.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigung in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 6 und 7 sowie der Abordnung aus dienstlichen Gründen und deren Aufhebung (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 10 TEVO) ist zuständig für die Richterinnen und Richter sowie für die Beamtinnen und Beamten die Leitung der Dienststelle (Gericht, Behörde, Einrichtung), bei der sie beschäftigt sind. In der Arbeitsgerichtsbarkeit treffen die Entscheidungen nach Satz 1 die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In der Arbeitsgerichtsbarkeit treffen die Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 5 für die Beamtinnen und Beamten die Leitungen des jeweiligen Beschäftigungsgerichts, für die Richterinnen und Richter die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landesarbeitsgerichte. Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 kann der Leitung der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung übertragen werden.“

4. In § 5 Abs. 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Abs. 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 40.

2331

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Baukammergesetzes
(DVO BauKaG NW)
Vom 14. Dezember 1995**

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Baukammergesetzes (BauKaG NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), wird verordnet:

I.

Die Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW) wird wie folgt geändert.

- 1. Nach § 18 wird folgender Vierter Teil mit den §§ 19 bis 21 neu eingefügt:

„Vierter Teil
Berufshaftpflichtversicherung

§ 19

Versicherungspflicht für Bauvorlageberechtigte

(1) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden gemäß § 70 der Landesbauordnung durch Unterschrift anerkennen, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausreichend haftpflichtversichert im Sinne der §§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 35 Satz 2 BauKaG.

(2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall drei Millionen Deutsche Mark für Personenschäden und 500 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, daß der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

(3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

(5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluß durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat die Auftraggeberin oder den Auftraggeber auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

§ 20

Versicherungspflicht für staatlich anerkannte Sachverständige

Für die Berufshaftpflichtversicherung staatlich anerkannter Sachverständiger im Sinne der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 16. Juni 1995 (GV. NW. S. 592) gilt § 19 entsprechend mit der Einschränkung, daß die Versicherung nur als durchlaufende Jahresversicherung abgeschlossen werden kann.

§ 21

Überwachung des Versicherungsschutzes

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen überwachen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit das Bestehen des Versicherungsschutzes nach den §§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 35 Abs. 2 BauKaG. Sie sind zuständige Stellen im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Kammern unterrichten sich gegenseitig, soweit dies erforderlich ist, um die Aufgaben gemäß Satz 1 zu erfüllen.“

2. Die bisherige Bezeichnung „Vierter Teil“ wird geändert in „Fünfter Teil“.
3. Der bisherige § 19 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 20 wird § 22.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1995

Der Minister für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

– GV. NW. 1996 S. 40.

239

**Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Kleingartenwesens
Vom 19. Dezember 1995**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2552), ist bei Kleingärtnerorganisationen, die ihren Sitz in einer kreisfreien Stadt haben, die Bezirksregierung, im übrigen die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 41.

822

**Achter Nachtrag zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 26. Oktober 1995

Auf Beschluß der Vertreterversammlung vom 26. Oktober 1995 wird die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 818), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 9. Juni 1994 (GV. NW. S. 621), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. In § 2 Abs. 1 wird nach der Nummer 13 folgende Nummer eingefügt:

„14. Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (§ 19 SGB XI), soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach Nrn. 1 oder 2 oder zu den nach § 539 Abs. 1 Nrn. 5 oder 7 RVO Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfaßt Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO).“

2. Die bisherige Nummer 14 in § 2 Abs. 1 wird Nummer 15.

3. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „einzeln“ und die Wörter „in alphabetischer Reihenfolge nach jeder Ausschußsitzung wechselnd“ gestrichen.
4. In § 32 Abs. 4 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 69 Abs. 1 OWiG“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 69 OWiG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Anhang zu § 23 der Satzung Beitragsordnung

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„4. nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten von Pflegepersonen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 der Satzung).“
2. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1e, 2, 4 bis 14“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1e, 2, 4 bis 15“ ersetzt.
3. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Geht ein Unternehmen oder Nebenunternehmen eines Mitglieds in der Zeit zwischen der Erhebung der Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und dem Beginn des Beitragsjahres auf einen anderen Träger der Unfallversicherung über (§ 667 RVO), so wird bei der Ermittlung des persönlichen Beitragsmaßstabs des Mitglieds (§ 5 Abs. 4) die Zahl der übergegangenen Vollbeschäftigten bzw. Versicherten abgezogen. Geht ein Unternehmen oder Nebenunternehmen in dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum von einem Mitglied des Verbandes auf ein anderes über, so gilt Satz 1 für das abgebende Mitglied entsprechend. Bei der Beitragsfestsetzung des aufnehmenden Mitglieds ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“
4. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 des § 6 werden Absätze 5 bis 7.
5. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der Achte Nachtrag tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel 2 Nrn. 3 und 4 zum erstenmal für das Beitragsjahr 1996 Anwendung finden.

Münster, den 26. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Linnemann

Der Vorsitzende des Vorstands

Landwehr

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 26. Oktober 1995 beschlossene Achte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 5. Dezember 1995

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– GV. NW. 1996 S. 41.

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs Vom 19. Dezember 1995

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und der §§ 184, 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), sowie der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 49), geändert durch Verordnung vom 16. August 1994 (GV. NW. S. 695), wird für den Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 50) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die bisherige Nummer 10 gestrichen; die bisherigen Nummern 11 bis 17 werden die Nummern 10 bis 16.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1995

Der Präsident
des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Munzert

– GV. NW. 1996 S. 42.

77

Satzung für den Aggerverband Vom 20. Dezember 1995

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aggerverband (AggerVG) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 20) hat die Verbandsversammlung am 19. 12. 1995 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sitz des Verbandes
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mindestbeitrag
- § 4 Mitgliederverzeichnis
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Bildung der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsrat
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Zustimmung des Verbandsrates
- § 12 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan
- § 13 Erheblichkeitsgrenzen, sonstige Wertgrenzen
- § 14 Sachliche Zuständigkeiten
- § 15 Wirtschaftsführung, Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Fälligkeit der Beiträge
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Genehmigung von Geschäften
- § 20 Oberste Dienstbehörde
- § 21 Übergangsvorschrift
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Sitz des Verbandes
(zu § 1 Abs. 2 AggerVG)

Der Aggerverband hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 2

Verbandsgebiet
(zu § 5 AggerVG)

Die Grenzen des Verbandsgebietes werden in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dargestellt.

§ 3

Mindestbeitrag
(zu § 6 Abs. 2 AggerVG)

(1) Die Veranlagungsregeln enthalten Angaben über die Bildung von Beitragsgruppen. Die Beitragsgruppen werden in Anlehnung an die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AggerVG aufgeführten Aufgabenbereiche gebildet.

(2) Als Mindestbeitrag für die Begründung der Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag von insgesamt 1000 DM festgesetzt unter der Voraussetzung, daß das Mitglied einen anteiligen Jahresbeitrag in mindestens einer der Beitragsgruppen erreicht oder überschreitet. Dieser beträgt in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AggerVG

1. Für die Abwässereinleiter (Direkt- und Indirekteinleiter) 5000 DM.
2. Für die übrigen Beitragsgruppen 100 DM.

§ 4

Mitgliederverzeichnis
(zu § 6 Abs. 3 AggerVG)

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand aufgestellt und aufgrund der festgesetzten Beiträge jährlich fortgeführt.

Es ist entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AggerVG zu ordnen.

Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Geschäftsstelle zur Einsicht offen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder
(zu § 7 Abs. 1 AggerVG)

(1) Maßnahmen der Mitglieder, die sich auf vorhandene oder geplante Anlagen oder Unternehmen des Verbandes auswirken können, sind dem Verband rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm zu beraten und abzustimmen.

(2) Abwässer, von denen zu erwarten ist, daß sie den Betrieb oder die Wirkung der Abwasserbehandlungsanlage gefährden, Abwasseranlagen beschädigen oder die geregelte Klärschlamm entsorgung wesentlich erschweren oder verhindern, dürfen den der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen des Verbandes nicht zugeführt werden.

Als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 AggerVG gelten auch diejenigen, die den Anlagen des Verbandes über die kommunalen Kanalnetze Abwasser zuführen, dessen Menge oder Inhaltsstoffe nach Art oder Zusammensetzung erwarten lassen, daß Betrieb und Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst werden (Indirekteinleiter). Sie gelten als Erschwerer i. S. d. Vorschrift des AggerVG.

Der Verband erläßt zur näheren Regelung der Übernahme von Abwasser besondere Einleitungsbedingungen. Die für Indirekteinleiter geltenden Vorschriften und Regelungen des kommunalen Satzungsrechtes bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Vorstand kann im Bedarfsfall weitergehende Regelungen über den Umgang und die Benutzung von Anlagen des Verbandes erlassen, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

§ 6

Bildung der Verbandsversammlung
(zu § 12 und § 13 AggerVG)

(1) Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus der Summe der entsandten und gewählten Delegierten gemäß

§ 12 Abs. 2 und 3 AggerVG und der oder dem Delegierten gemäß § 12 Abs. 4 AggerVG.

(2) Die Beitragseinheit, die zur Entsendung einer oder eines Delegierten berechtigt, beträgt ein Siebzigstel des Durchschnitts der Beitragssummen der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Neubildung der Verbandsversammlung.

(3) Jede der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AggerVG genannten Mitgliedergruppen ist eine Stimmgruppe. Innerhalb einer Mitgliedergruppe können Mitglieder mit ihren gesamten Beitragsteileinheiten auch gesonderte Stimmgruppen bilden.

(4) Im Jahr der auslaufenden Amtsperiode stellt der Vorstand die Liste gemäß § 13 Abs. 7 AggerVG auf (Stimmliste). Ein Auszug aus der Stimmliste ist jedem Mitglied bis zum 30. Juni zuzustellen, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Monaten der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates für jede volle Beitragseinheit eine Delegierte oder einen Delegierten zu benennen.

(5) Mit der Zustellung des Auszugs aus der Stimmliste werden die Mitglieder auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit ihren Beitragsteileinheiten an einer Stimmgruppe zu beteiligen, bzw. Stimmgruppen nach Abs. 3 zu bilden. Die Beteiligung gilt als gegeben, wenn das Mitglied nicht innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat erklärt, sich nicht an der Stimmgruppe beteiligen zu wollen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates teilt den Mitgliedern, deren Beitragsteileinheiten in die Stimmgruppe eingebracht sind, die Zusammensetzung der Stimmgruppe und die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten mit und fordert sie auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats schriftlich Wahlvorschläge einzureichen.

(7) Werden aus einer Stimmgruppe nicht mehr Wahlvorschläge gemacht, als Delegierte auf sie entfallen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(8) Werden mehr Wahlvorschläge gemacht, als Delegierte auf die Stimmgruppe entfallen, werden den Stimmberechtigten Stimmzettel mit der Zusammenstellung der Wahlvorschläge zugestellt.

(9) Auf den Stimmzetteln sind höchstens soviel Namen anzukreuzen, wie der Stimmgruppe Delegierte zustehen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Stimmzettel sind innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat zurückzusenden. Die Auszählung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Verbandsrates in Anwesenheit von zwei Mitgliedern, die die oder der Vorsitzende aus der jeweiligen Stimmgruppe beruft. Über die Auszählung ist eine Niederschrift zu fertigen, das Wahlergebnis ist den Mitgliedern der Stimmgruppe mitzuteilen.

(10) Bei Ersatzwahlen und Ersatzbenennungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung
(zu § 15 Abs. 2 AggerVG)

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Im übrigen können Angelegenheiten, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, auf Antrag einer oder eines Delegierten, des Verbandsrates oder des Vorstandes in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Personal- und Grundstücksangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann, auch wenn sie keinen Aufschub dulden, nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten beraten und beschlossen werden.

Änderungen der Satzung und der Veranlagungsregeln sowie Wahlen von Mitgliedern des Verbandsrates und des Widerspruchsausschusses sowie der Stellvertreterinnen

oder Stellvertreter dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht vorgenommen werden.

(3) Abwesende Delegierte können sich auch nicht durch anwesende Delegierte vertreten lassen.

§ 8

Verbandsrat

(zu § 16 Abs. 2 und Abs. 4 AggerVG)

(1) Für jedes Mitglied des Verbandsrates wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl der Mitglieder.

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandsrates und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übersendet der Personalrat dem Vorstand seine Vorschläge mindestens einen Monat vor der Sitzung der Verbandsversammlung. Der Vorstand führt die Namen auf einem Stimmzettel getrennt nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AggerVG in der Reihenfolge der Vorschläge des Personalrates auf. Die Vorschläge sollen mit der Tagesordnung an die Delegierten versandt werden.

§ 9

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung bildet außer dem Widerspruchsausschuß folgende Ausschüsse mit beratender Funktion:

1. Finanzausschuß
2. Wasserwirtschaftsausschuß

Die Ausschüsse bestehen aus je 10 Mitgliedern und 6 stellvertretenden Mitgliedern aus den Mitgliedergruppen nach § 6 AggerVG.

Nr. 1	5 Mitglieder	3 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
Nr. 2	1 Mitglied	1 Stellvertreterin oder Stellvertreter
Nr. 3	2 Mitglieder	1 Stellvertreterin oder Stellvertreter
Nr. 4	2 Mitglieder	1 Stellvertreterin oder Stellvertreter

Das Weitere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates und der Ausschüsse sowie die gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalles.

(2) Als Ersatz für Aufwendungen wird ein Sitzungstagegeld gezahlt, dessen Höhe die Verbandsversammlung beschließt. Für Fahrtkosten werden die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Landesreisekostengesetz entsprechend.

(3) Verdienstausfall für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird auf Nachweis erstattet unter Zugrundelegung des jeweiligen Höchstsatzes für Selbständige nach der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises.

(4) Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die oder der Vorsitzende des Verbandsrates und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie die Vorsitzenden des Finanz- und Wasserwirtschaftsausschusses Monatspauschalen, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(5) Der oder dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses und den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern wird eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt, wobei für jede Stunde der jeweilige Höchstsatz für Selbständige nach der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises zugrunde gelegt wird.

§ 11

Zustimmung des Verbandsrates

(zu § 17 Abs. 5 Nr. 12 und § 20 Abs. 1 und 2 AggerVG)

(1) Geschäfte und sonstige Angelegenheiten haben herausragende Bedeutung, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1000000 DM überschreiten und nicht durch den festgestellten Wirtschaftsplan bestimmt oder in anderer Form den Entscheidungen von Verbandsversammlung oder Verbandsrat vorbehalten sind.

(2) Zu den Geschäften und sonstigen Angelegenheiten von herausragender Bedeutung gehören Neubaumaßnahmen auch dann, wenn der Verbandsrat den Bau- bzw. Maßnahmeplänen noch nicht gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 2 AggerVG zugestimmt hat.

§ 12

Haushaltsplan, Wirtschaftsplan

(zu § 22a AggerVG)

Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Mit dem 1. 1. 1996 führt der Verband ein kaufmännisches Rechnungswesen in allen Bereichen ein. Er stellt für das Jahr 1996 erstmals einen Wirtschaftsplan auf.

§ 13

Erheblichkeitsgrenzen, sonstige Wertgrenzen

(zu §§ 17 Abs. 4 Nr. 6 und

22a Abs. 3 und 7 Nrn. 1 und 4 AggerVG)

(1) Erheblich im Sinne von § 22a Abs. 7 Nr. 1 AggerVG ist ein Betrag, der entweder das Volumen des Erfolgsplanes um mehr als 5% oder das des Vermögensplanes um mehr als 10% überschreitet oder ein Betrag, der das Volumen des Erfolgsplanes um mehr als 1% überschreitet und eine Änderung des Vermögensplanes bedingt.

(2) Erheblich im Sinne von § 22a Abs. 7 Nr. 4 AggerVG ist eine Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen von mehr als 1%. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen, wenn sie eine Steigerung des Volumens der Personalausgaben von mehr als 1% ausmacht.

(3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen gemäß §§ 22a Abs. 3 AggerVG i. V. m. 16 Abs. 5 EigVO der Zustimmung des Verbandsrates, wenn sie 10% des Betrages des Einzelvorhabens überschreiten.

(4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne von §§ 17 Abs. 4 Nr. 6 AggerVG i. V. m. 15 Abs. 3 EigVO liegen vor, wenn der Anteil eines Geschäftsbereichs am Volumen des Erfolgsplanes um mehr als 1%, mindestens jedoch um 100000 DM überschritten wird.

Eine Erhöhung der Umlage im laufenden Wirtschaftsjahr ist ausgeschlossen.

§ 14

Sachliche Zuständigkeiten

(zu § 22a Abs. 3 AggerVG)

Sofern § 22a Abs. 3 AggerVG auf die Bestimmungen der EigVO NW verweist, gelten die Zuständigkeiten der Werkleitung und des Gemeindedirektors als auf den Vorstand übertragen und die des Werksausschusses als auf den Verbandsrat übertragen.

§ 15

Wirtschaftsführung,

Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

(zu § 24 Abs. 2 AggerVG)

(1) Näheres zur Wirtschaftsführung und zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen regelt die entsprechende Ordnung des Aggerverbandes.

(2) Bei der Durchführung seiner nichtthoheitlichen Tätigkeit besteht für den Verband keine Gewinnerzielungsabsicht, auch dürfen Gewinne tatsächlich nicht erzielt werden.

(3) Die Beiträge werden bei nichtthoheitlicher Tätigkeit nach dem Selbstaufwandprinzip erhoben.

(4) Rücklagen nach § 24 Abs. 1 AggerVG sollen sicher und ertragbringend verwandt werden. Sie müssen für

ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange sie nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen oder zur Zwischenfinanzierung eingesetzt werden.

§ 16 Rechnungsprüfung (zu § 24 Abs. 2 AggerVG)

(1) Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine von der Verbandsversammlung zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfungen zu beachten hat.

(2) Die Prüfstelle prüft den Jahresabschluß mit allen Unterlagen, insbesondere ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt für jedes Wirtschaftsjahr zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Delegierten.

(4) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres stellt der Vorstand im I. Quartal des Folgejahres den Jahresabschluß auf und legt ihn der Prüfstelle (Abs. 1) und den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern vor.

(5) Der Prüfbericht der Prüfstelle ist vom Vorstand den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern vorzulegen. Jahresabschluß und Prüfbericht werden ebenfalls dem Verbandsrat zur Kenntnis zugeleitet. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Vorstand erläuternde Angaben zu dem von der Prüfstelle erstellten Bericht zu verlangen und sich über alle den Abschluß betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erstatten der Verbandsversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(6) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer schlagen der Verbandsversammlung die Entlastung des Vorstandes und die für das neue Wirtschaftsjahr zu bestellende Prüfstelle vor.

(7) Der Verband richtet eine interne Prüfstelle ein. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von Anordnungen an die Kasse
- Überwachung der Verbandskasse und Übernahme von Kassenprüfungen
- Prüfung von Vergaben.

Näheres über Art und Umfang der internen Prüfung ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

(8) Die interne Prüfstelle ist organisatorisch dem Vorstand direkt unterstellt. Die sachliche Weisungsfreiheit der internen Prüfstelle bleibt unberührt.

(9) Die von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, der Verbandsrat und der Vorstand können der internen Prüfstelle besondere Prüfaufträge erteilen. Der durch besondere Prüfaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält. Die interne Prüfstelle ist gegenüber den Auftraggebern sachlich verantwortlich und auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Verbandsrates immer über die Ergebnisse der besonderen Prüfung zu unterrichten.

§ 17 Fälligkeit der Beiträge (zu § 25 Abs. 2 AggerVG)

(1) Jahresbeiträge werden in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig. Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste zu den bisherigen Fälligkeitsterminen weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge feststehen. Abweichungen werden bei der nächsten Zahlung ausgeglichen.

(2) Trinkwasserbeiträge werden mit monatlichen Abrufen angefordert.

§ 18 Bekanntmachungen (zu § 33 AggerVG)

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden vom Vorstand unterzeichnet, soweit sich aus dem Aggerverbandsgesetz keine andere Zuständigkeit ergibt.

(2) Bekanntmachungen, die einen Umfang erreichen, daß die Mitglieder ausnahmsweise nicht mehr schriftlich unterrichtet werden können, werden in der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt.

(3) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen werden in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg bekanntgemacht.

§ 19 Genehmigung von Geschäften (zu § 38 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 AggerVG)

(1) Als erheblicher Wert nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 AggerVG gelten bei

1. unentgeltlicher Veräußerung von Vermögensgegenständen 50 000 DM,
2. unentgeltlicher Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer jährlich 20 000 DM.

(2) Die Höhe einer Belastung nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 AggerVG steht dann nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Verbandes, wenn die sich damit ergebenden Belastungen 10% der von allen Mitgliedern zu leistenden Jahresbeiträge übersteigen.

§ 20 Oberste Dienstbehörde (zu § 41 Abs. 1 AggerVG)

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung als oberste Dienstbehörde werden auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrates übertragen.

§ 21 Übergangsvorschrift

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung finden erstmals Anwendung bei der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ab der 2. Amtsperiode.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 30. Mai 1994 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des AggerVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1995 – IV C 2 – 53.47.01 – gemäß § 11 Abs. 2 AggerVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 AggerVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 AggerVG bekanntgemacht.

Gummersbach, den 20. Dezember 1995

Der Vorstand
Richter

– GV. NW. 1996 S. 42.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359